

RS OGH 2020/11/27 2Ob227/19z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2020

Norm

ABGB §786

Rechtssatz

Der Auskunftsanspruch erfasst jedenfalls alle Schenkungen, die nach § 783 ABGB hinzuzurechnen sind. Der Zweck der Norm schließt es dabei aus, dass der Belangte in zweifelhaften Fällen – etwa in der Frage, ob eine sittliche Pflicht iSd § 784 ABGB bestand – selbst entscheidet, ob eine Hinzurechnung zu erfolgen hat oder nicht. Eine Auskunftspflicht besteht hingegen nicht, wenn eine Hinzurechnung von vornherein ausgeschlossen werden kann. Das ist im gegebenen Zusammenhang der Fall, wenn Schenkungen geringen Werts – wie zwischen Eltern und Kindern üblich – aus den laufenden Einkünften gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 227/19z
Entscheidungstext OGH 27.11.2020 2 Ob 227/19z

Schlagworte

Auskunftsanspruch; Schenkungen; Hinzurechnung; sittliche Pflicht; Schenkungen geringen Werts

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133355

Im RIS seit

30.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at